

Statuten

VFB

Verein Furka-Bergstrecke

13.11.2010

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	2
II.	Zweck.....	2
III.	Sektionen.....	2
IV.	Mitgliedschaft.....	2
V.	Organisation.....	4
	A. Delegiertenversammlung (DV)	4
	B. Zentralvorstand (ZV)	7
	C. Geschäftsprüfungskommission (GPK)	7
	D. Revisionsstelle	9
VI.	Präsidentenkonferenz (PK)	9
VII.	Auflösung	10
VIII.	Anwendbares Recht, Mediation und Gerichtsstand	10
IX.	Schlussbestimmungen.....	10
	Anhang 1: Mitgliederbeiträge	11
	Anhang 2: Liste der Sektionen.....	12

I. Name und Sitz	
Art. 1	<ol style="list-style-type: none"> 1 Unter dem Namen VFB Verein Furka-Bergstrecke (nachfolgend VFB genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Oberwald, Kanton Wallis. Der VFB ist in das Handelsregister des Kantons Wallis einzutragen.
II. Zweck	
Art. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der VFB fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb und dessen Unterhalt auf dieser Strecke. 2 Der VFB unterstützt und fördert im Rahmen seines Vereinszweckes gemäss Absatz 1 den Unternehmenszweck der Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG (DFB AG), insbesondere durch finanzielle Beiträge und freiwillige Arbeitsleistung. Einzelheiten über Art und Umfang dieser Unterstützung und Förderung, gegenseitige Einsitznahme in den Leitungsgremien sowie gegenseitige Informationsrechte und -pflichten regeln die Parteien in einem Kooperationsvertrag. 3 Gleiches gilt für die Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Stiftung Furka-Bergstrecke (SFB). 4 Der VFB fördert die Zusammenarbeit zwischen den Sektionen. 5 Der VFB unterstützt und pflegt die für die Furka-Bergstrecke und den historischen Bahnbetrieb notwendige Öffentlichkeitsarbeit. 6 Der VFB fördert und pflegt Beziehungen zu anderen Organisationen im In- und Ausland mit Interesse an historischen Bahnen.
III. Sektionen	
Art.3	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der VFB ist eine landesübergreifende Dachorganisation (nachfolgend Dachverband genannt). Er gliedert sich in Sektionen, die in Vereinsform organisiert sind und eigene Statuten und Organe haben. Die Sektionen sind juristisch selbständige Rechtspersönlichkeiten nach Massgabe des Rechts jenes Landes, in welchem die Sektion ihren Sitz hat. 2 Die Aufnahme einer neuen Sektion in den VFB erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches sowie unter Vorlage der Sektionsstatuten und der Benennung der Vorstandsmitglieder an den ZV. Die DV entscheidet definitiv über die Aufnahme. 3 Die Aufnahme einer Sektion in den VFB schliesst die Anerkennung der Statuten des VFB durch die aufzunehmende Sektion ein. Die Bestimmungen der VFB-Statuten gehen in jedem Fall allfällig ihnen widersprechenden oder sonstwie zuwiderlaufenden Bestimmungen der Sektionsstatuten vor. 4 Jede Änderung der Sektionsstatuten ist dem Dachverband unverzüglich mitzuteilen. 5 Einer Sektion, deren Statuten mit dem Zweck des Dachverbandes nicht übereinstimmen, kann die DV die Anerkennung entziehen. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Tätigkeit einer Sektion nicht ihren Statuten entspricht. 6 Eine Sektion kann jederzeit den Austritt aus dem VFB mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines VFB-Geschäftsjahres schriftlich an den ZV erklären. Die Sektion bzw.

	<p>deren Mitglieder bleiben für das gesamte laufende VFB-Geschäftsjahr dem VFB in vollem Umfange beitragspflichtig.</p> <p>7 Zum Zweck der gegenseitigen Information reichen die Sektionen alljährlich die aktuelle Aufstellung der Amtsinhaber, ihren Tätigkeitsbericht (Jahresbericht des Präsidenten), ihre Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie das Budget und das Jahresprogramm für das laufende Jahr spätestens 30 Tage nach Durchführung ihrer Ordentlichen Haupt- oder Generalversammlung dem Dachverband ein.</p> <p>8 Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr des Dachverbandes erhalten die Sektionen im Zusammenhang mit der Einberufung zur Ordentlichen DV.</p>
<h2>IV. Mitgliedschaft</h2>	
	<h3>1. Mitglieder und Mitgliedschaftskategorien</h3>
Art. 4	<p>1 Mitglieder des VFB sind die Mitglieder der anerkannten Sektionen. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmitglied • Einzelmitglied auf Lebenszeit • Familien und Ehepaare • Juniorenmitglied bis 26 Jahre (beweispflichtig mit ID- oder Passkopie) – juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen. <p>2 Diese Aufzählung ist abschliessend.</p>
	<h3>2. Eintritt und Erlöschen der Mitgliedschaft</h3>
Art. 5	<p>1 Die Zugehörigkeit zum VFB erfolgt automatisch mit dem Eintritt als Mitglied in eine Sektion. Die Mitglieder einer neuen Sektion werden mit der Aufnahme dieser Sektion in den VFB automatisch Mitglieder des VFB. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis.</p> <p>2 Die Mitgliedschaft beim VFB erlischt automatisch mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds aus seiner Sektion oder durch den Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Untergang (bei juristischen Personen) des Mitglieds.</p> <p>3 Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus dem VFB mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines VFB-Geschäftsjahres erklären. Das Mitglied bleibt für das gesamte laufende VFB-Geschäftsjahr dem VFB in vollem Umfange beitragspflichtig.</p> <p>4 Die Sektionen melden die Ein- und Austritte von Mitgliedern sowie die mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Änderungen (Adresse, Mitgliederkategorie etc.) laufend an den zuständigen zentralen Mitgliederservice des VFB.</p> <p>5 Ein- und Austritte und Sektionswechsel sowie sämtliche mit der Mitgliedschaft zusammenhängende Änderungen (Adresse, Mitgliederkategorie etc.), welche bei dem Mitgliederservice des Dachverbandes erklärt werden, können im Adress- file der jeweiligen Sektion jederzeit eingesehen und ausgedruckt werden. Sie können auch vom Mitgliederservice quartalweise angefordert werden.</p> <p>6 Ein Übertritt von einer Sektion in eine andere kann jederzeit erfolgen. Eine Meldung an den Mitgliederservice genügt.</p>

	3. Mitgliederbeitrag und Inkasso
Art. 6	<ol style="list-style-type: none"> 1 Jedes Sektionsmitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag. 2 Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Dachverbandsanteil und einem Sektionsanteil zusammen. 3 Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.09. ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag zu entrichten. 4 Die DV beschliesst die Höhe der VFB-Mitgliederbeiträge und der Sektionsbeiträge anlässlich der Ordentlichen DV jeweils für das der DV folgende Geschäftsjahr. 5 Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist nach Mitgliedschaftskategorien abgestuft und im Anhang zu den VFB-Statuten geregelt. 6 Dem ZV obliegt das Inkasso der gesamten Mitgliederbeiträge sowie das Mahnwesen.
	4. Haftung
Art. 7	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für die Verbindlichkeiten des VFB haftet einzig das Vereinsvermögen. 2 Jede Haftung der Mitglieder oder einer Sektion für die Verbindlichkeiten des VFB ist ausgeschlossen. 3 Für Personen, welche als Organ für den VFB handeln, bleibt Art.55 Abs.3 ZGB vorbehalten. 4 Jegliche Haftung des VFB gegenüber den Sektionen ist ausgeschlossen.
	5. Vereinsvermögen
Art. 8	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mitglieder und Sektionen des VFB haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Dachverbandes.
	6. Geschäftsjahr
Art. 9	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Geschäftsjahr des VFB ist identisch mit dem Kalenderjahr.
V.	Organisation
Art. 10	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Organe des VFB sind: <ul style="list-style-type: none"> – die Delegiertenversammlung (DV) – der Zentralvorstand (ZV) – die Geschäftsprüfungskommission (GPK) – die Revisionsstelle
	A. Delegiertenversammlung (DV)
	1. Stellung und Benennung
Art. 11	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist die Legislative und somit das oberste Organ des VFB.

	<p>2 Es gibt 3 Arten von Delegiertenversammlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Ordentliche DV im Frühjahr (Art. 13 & 14) – eine Herbst-DV (Art. 15 & 16) – eine Ausserordentliche DV (Art. 17)
	<p>2. Teilnehmer</p>
<p>Art. 12</p>	<p>1 Die DV setzt sich zusammen aus den Delegierten und den Präsidenten der Sektionen. Sie können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Präsidenten und Vizepräsidenten haben nur beratende Stimme, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte sind. Mindestens ein Delegierter pro Sektion soll Mitglied des Sektionsvorstandes sein.</p> <p>2 Die Sektionen melden bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres Namen und Adressen ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten an den ZV. Änderungen sind dem ZV unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3 Die DV sind grundsätzlich nichtöffentliche Veranstaltungen. Über die Teilnahme von Referenten, Gästen oder Pressevertretern entscheidet der ZV. Der ZV kann Amtsinhaber ohne Delegiertenmandat auf Anmeldung hin als Gäste zulassen.</p> <p>4 Die Revisoren des VFB nehmen an der DV teil, haben jedoch kein Stimmrecht.</p>
	<p>3. Ordentliche Delegiertenversammlung im Frühjahr</p>
<p>Art. 13</p>	<p>1 Der VFB führt jährlich die Ordentliche DV im Frühjahr durch.</p> <p>2 Das Datum der DV ist den Delegierten spätestens 90 Tage vor Durchführung unter Beilage der provisorischen Tranktandenliste bekannt zu geben.</p> <p>3 Anträge von Sektionen sind dem ZV spätestens 60 Tage vor der DV schriftlich (Datum des Poststempels), per Fax oder E-Mail (Sendedatum) einzureichen.</p> <p>4 Die Delegierten sind spätestens 30 Tage vor der DV unter Angabe der Tagesordnung durch den ZV schriftlich (Datum des Poststempels), per Fax oder E-Mail (Sendedatum) einzuladen.</p> <p>5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ordentlichen DV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zusammen mit allfälligen Beilagen innerhalb von 30 Tagen seit Durchführung der Versammlung an die Delegierten, die Sektionspräsidenten, den ZV, die GPK und die Revisoren zu senden.</p> <p>6 Änderungsanträge zum Protokoll sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dem ZV einzubringen.</p>
<p>Art. 14</p>	<p>Die Ordentliche DV im Frühjahr behandelt folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl der Stimmenzähler b. Abnahme des Protokolls der letzten DV c. Abnahme der Jahresberichte von ZV und GPK d. Abnahme der Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht e. Décharge-Erteilung an Kassier und Vorstand f. Genehmigung des Jahresprogrammes g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Jahr, bestehend aus Dachverbands- und Sektionsbeitrag h. Genehmigung des Budgets (sofern nicht in der vorigen Herbst-DV genehmigt) i. Wahlen / Ersatzwahlen: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - übrige Vorstandsmitglieder - Revisoren oder Kontrollstelle - GPK

	<ul style="list-style-type: none"> j. Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Sektionen k. Beschlussfassung über Anträge der Sektionen oder des ZV l. Revision der Statuten m. Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des VFB ergeben n. Informationsaustausch unter den Sektionen o. Informationen der Partnerorganisationen
	4. Herbst-Delegiertenversammlung
Art. 15	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der VFB führt eine Herbst-DV durch. 2 Der Termin wird anlässlich der Ordentlichen DV im Frühjahr festgelegt. 3 Anträge von Sektionen sind dem ZV spätestens 60 Tage vor der Herbst-DV schriftlich (Datum des Poststempels), per Fax oder E-Mail (Sendedatum) einzureichen 4 Die Delegierten sind spätestens 30 Tage vor der Herbst-DV unter Angabe der Traktanden durch den ZV schriftlich (Datum des Poststempels), per Fax oder E-Mail (Sendedatum) einzuladen. 5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Herbst-DV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zusammen mit allfälligen Beilagen innerhalb von 30 Tagen seit Durchführung der Versammlung an die Delegierten, die Sektionspräsidenten, den ZV, die GPK und die Revisoren zu senden. 6 Änderungsanträge zum Protokoll sind innerhalb von 30 Tagen dem ZV einzubringen.
Art. 16	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Herbst-DV kann eine Auswahl Geschäfte gemäss Art. 14 behandeln. Die Auswahl erfolgt durch den ZV und/oder auf Antrag von Sektionen, mit Ausnahme des Art. 14, Buchstabe c bis g – ausser diese Punkte wurden an der Ordentlichen DV vertagt. 2. Falls vorgängig eine Präsidentenkonferenz gemäss Art. 28 stattfindet, sind die Verhandlungsergebnisse den Delegierten zu präsentieren.
	5. Ausserordentliche Delegiertenversammlung
Art. 17	<ol style="list-style-type: none"> 1 Eine Ausserordentliche DV ist je nach Bedarf einzuberufen, wenn der ZV dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten aus mindestens drei Sektionen eine Ausserordentliche DV beantragen. Im Antrag ist der Grund für die Ausserordentliche DV zu nennen. 2 Das Begehren um Einberufung einer Ausserordentlichen DV ist schriftlich an den ZV zu richten. Der ZV hat innerhalb von 20 Tagen zu dieser Ausserordentlichen DV einzuladen. Sie ist innerhalb von frühestens 14 bis spätestens 30 Tagen nach der Einladung durchzuführen. 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausserordentlichen DV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zusammen mit allfälligen Beilagen innerhalb von 30 Tagen seit Durchführung der Versammlung an die Delegierten, die Sektionspräsidenten, den ZV, die GPK und die Revisoren zu senden. 4 Änderungsanträge zum Protokoll sind innerhalb von 30 Tagen dem ZV einzubringen.

	6. Delegierte und Stimmrechte
Art. 18	<p>1 Jede Sektion hat je nach ihrer Grösse Anrecht auf eine Anzahl Delegierte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 2 Delegierte bei einer Mitgliederzahl bis zu 800 – 3 Delegierte bei einer Mitgliederzahl über 800 <p>2 Massgebend für die Berechnung der Anzahl Delegierte pro Sektion ist die Anzahl Mitglieder der jeweiligen Sektion am 15. Januar (Stichtag) eines Jahres. Familien- und Firmenmitglieder zählen bei der Bemessung als 1 Mitglied.</p> <p>3 Das Stimmrecht wird durch die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Sektionen ausgeübt. Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit wird das Traktandum vertagt.</p> <p>4 Die Sektionen bestimmen das Wahlverfahren und die Amtszeit ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten. Bei einem Sektionsaustritt oder -übertritt in eine andere Sektion erlischt diese ausgeübte Funktion per sofort.</p> <p>5 Die Namen der Delegierten werden im Intranet publiziert.</p>
	7. Vorsitz
Art. 19	<p>1 Der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter leitet die DV.</p>
	8. Beschlussfähigkeit
Art. 20	<p>1 Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.</p> <p>2 Beschlüsse werden von der DV mit einfachem Mehr der stimmenden Delegierten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.</p> <p>3 Die DV kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der DV angekündigt wurden.</p> <p>4 Es wird offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>
	B. Zentralvorstand (ZV)
	1. Zusammensetzung
Art. 21	<p>1. Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern, jedoch maximal aus 9 Mitgliedern.</p> <p>2. Die Mitglieder des ZV können nicht gleichzeitig Delegierte einer Sektion sein.</p> <p>3. Die Mitglieder des ZV werden durch die DV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Sie sind wieder wählbar.</p> <p>4. Der ZV konstituiert sich selbst. Er kann einen geschäftsleitenden Ausschuss und je nach Bedarf weitere Arbeitsgruppen oder Kommissionen bilden.</p> <p>5. Der ZV kann bei Bedarf weitere Mitglieder hinzuziehen, deren Amtsdauer mit der nächsten DV endet.</p>
	2. Aufgaben
Art. 22	<p>1 Der ZV besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach innen</p>

	<p>und aussen.</p> <p>2 Dem ZV obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der DV, der GPK oder der Revisionsstelle zugewiesen sind.</p> <p>3 In den Aufgabenbereich des ZV fallen namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Besorgung der laufenden Geschäfte b. die Vorbereitung und Durchführung der DV und der PK c. der Vollzug der Beschlüsse der DV d. die intensive Pflege der Beziehungen zu den Partnerorganisationen DFB AG und SFB e. die Durchführung von Veranstaltungen f. die Führung der Jahresrechnung sowie die Erstellung des Budgets g. die Rechenschaftsablage und Berichterstattung über die Vereinstätigkeit h. die Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der Sektionen i. die Organisation und Koordination des zentralen Mitgliederservice j. die Organisation und Koordination des zentralen Einzuges der Mitgliederbeiträge und des Mahnwesens k. die Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen mit Interesse an historischen Bahnen
	3. Stimmrechtsvertretung
Art. 23	1 Eine Stimmrechtsvertretung von ZV-Mitgliedern in den ZV-Sitzungen ist ausgeschlossen.
	4. Einberufung und Vorsitz
Art. 24	<p>1 Die Mitglieder des ZV treten auf schriftliche Einladung des ZV-Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei ZV-Mitglieder schriftlich verlangen.</p> <p>2 Die Mitglieder des ZV sind spätestens 10 Tage vor der ZV-Sitzung unter Angabe der Geschäfte schriftlich per Brief (Datum Poststempel), Fax oder E-Mail (Senddatum) einzuladen. Sofern es die zu behandelnden Geschäfte erfordern, kann von der 10-tägigen Einberufungsfrist abgewichen werden.</p> <p>3 Der ZV-Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die ZV-Sitzungen.</p>
	5. Beschlussfassung
Art. 25	<p>1 Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ZV-Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2 Beschlüsse werden vom ZV mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind. Bei Stimmgleichheit hat der ZV-Präsident den Stichentscheid.</p> <p>3 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig wenn alle ZV-Mitglieder abstimmen.</p> <p>4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer und durch den ZV-Präsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 20 Tagen seit Durchführung einer ZV-Sitzung den ZV-Mitgliedern zukommen zu lassen.</p>
	C. Geschäftsprüfungskommission (GPK)
Art. 26	1 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) setzt sich aus 3 bis 5 Delegierten und/oder Sektionspräsidenten zusammen. Sie konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der GPK werden durch die DV jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Ämtern. Sie sind wieder wählbar.

	<p>2 Hauptaufgabe der GPK ist die Überwachung und Begleitung der Geschäftsführung des ZV und der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen, soweit dafür nicht besondere Kommissionen eingesetzt sind. Darunter fallen die statutarisch vorgegebenen Obliegenheiten, die nicht der Revisionsstelle (Artikel 27 der VFB Statuten) zugewiesen sind.</p> <p>3 Die GPK hat das Recht, vom ZV Auskunft über sämtliche Geschäfte zu verlangen. Zur Ausübung ihrer Aufgaben kann die GPK Dritte beiziehen.</p> <p>4 Die GPK ist auch die Ombudsstelle bei Problemen innerhalb des Gesamtvereins.</p> <p>5 Die GPK erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Ordentlichen DV.</p> <p>6 Die DV kann der GPK spezifische Aufgaben zur Bearbeitung zuweisen. Die GPK erstellt nach Beendigung einer Aufgabe einen Abschlussbericht zuhanden der DV.</p>
	D. Revisionsstelle
Art. 27	<p>1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor zusammen, die verschiedenen Sektionen angehören müssen.</p> <p>2 Die Revisoren dürfen weder Mitglieder des ZV, noch Delegierte einer Sektion oder Mitglieder der GPK sein. Weitergehende Abhängigkeiten sind ebenfalls auszuschliessen.</p> <p>3 Mindestens ein Revisor muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.</p> <p>4 Die Revisoren müssen über die nötigen fachlichen Fähigkeiten für die Erfüllung der Prüfungsaufgaben verfügen.</p> <p>5 Anstelle der Revisoren kann eine durch die Schweizerische Treuhandkammer anerkannte Revisionsgesellschaft gewählt werden.</p> <p>6 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem ZV-Präsidenten zuhanden der DV schriftlich Bericht.</p> <p>7 Die Revisoren bzw. die Revisionsgesellschaft werden/wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern.</p>
VI.	Präsidentenkonferenz (PK)
Art. 28	<p>1 Die Präsidentenkonferenz (PK) dient dem gegenseitigen Informationsaustausch und der Koordination der Aktivitäten zwischen dem Dachverband und den Sektionen sowie zwischen den Sektionen.</p> <p>2 Die PK hat beratende Stimme.</p> <p>3 Die Präsidenten können sich durch ein anderes Sektionsvorstandmitglied vertreten sowie durch weitere Mitglieder ihrer Sektion begleiten lassen.</p> <p>4 Der Termin der PK entspricht der Herbst-DV oder kann vom ZV auf einen anderen Termin einberufen werden.</p> <p>5 Der ZV setzt die Tagesordnung fest. Jede Sektion kann bis spätestens 60 Tage vor der PK dem ZV Traktandenanträge unterbreiten.</p> <p>6 Die Sektionspräsidenten sowie die ZV-Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor Durchführung einer PK schriftlich per Brief (Datum des Poststempels), per Fax oder E-mail (Senddatum) unter Angabe der Traktanden einzuladen.</p> <p>7 Die Ergebnisse der PK sind den Delegierten zu präsentieren.</p>

VII. Auflösung	
Art. 29	<ol style="list-style-type: none"> 1 Über die Auflösung des VFB entscheidet eine Ausserordentliche DV. Hierfür sind mindestens 2/3 der Stimmen aller Delegierten erforderlich. 2 Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögens ist der Nachfolgeorganisation, dem DFB/SFB oder einer anderen gemeinnützigen Organisation in der Schweiz mit Interesse an historischen Bahnen zu übertragen.
VIII. Anwendbares Recht, Mediation und Gerichtsstand	
Art. 30	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Schweizerische Recht ist anwendbar. Das gilt auch im Verhältnis des VFB zu allen Sektionen und Mitgliedern. 2 Können sich die Parteien bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten innerhalb des VFB, insbesondere im Verhältnis zu den Sektionen nicht selbst einvernehmlich einigen, so ist der ZV berechtigt, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Mediation durch die GPK durchzuführen, um eine interessengerechte und faire Vereinbarung zu erarbeiten. Sollte keine Einigung zustande kommen, so haben sich die Parteien über Einbezug eines neutralen Mediators und der zu tragenden Kosten zu verständigen. 3 Können sich die Parteien mittels Mediation nicht einvernehmlich einigen oder findet kein Mediationsverfahren statt, so ist das Gericht am Sitz des VFB für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zuständig.
IX. Schlussbestimmungen	
Art. 31	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Statuten des VFB sind anlässlich der DV vom 13.11.2010 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten mit ihren Anhängen. 2 Mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden hinfällig : <ul style="list-style-type: none"> > das Geschäftsreglement des VFB vom 8.4.2006 > die Geschäftsordnung für die GPK des VFB vom 18.11.2006 3 Der ZV wird beauftragt, das Geschäftsreglement an die neuen Statuten anzupassen. 4 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst worden. Bei Widersprüchlichkeiten sind der deutsche Text und dessen Auslegung verbindlich.

Olten, 13.11.2010

VFB Verein Furka-Bergstrecke

Namens des Zentralvorstandes

Robert Frech
Zentralpräsident

Bernd Hillemeyr
Vizepräsident

Integrierende Bestandteile der Statuten:
Anhang 1: Mitgliederbeiträge
Anhang 2: Liste der Sektionen

Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der VFB-Statuten Stand 13.11.2010

Mitgliederkategorie	Dachverband	Sektion	Total
Einzelmitglied	CHF 50.00	CHF 10.00	CHF 60.00
Einzelmitglied auf Lebenszeit	CHF 1'000.00	CHF 200.00	CHF 1'200.00
Familien* und Ehepaare**	CHF 75.00	CHF 15.00	CHF 90.00
juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen	CHF 250.00	CHF 50.00	CHF 300.00
Juniorenmitglied bis 26 Jahre (Beweispflichtig mit ID oder Passkopie)	CHF 25.00	CHF 5.00	CHF 30.00

- *) Als *Familien* gelten in ungetrennter Ehe lebende, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene, ledige oder verwitwete Eltern, welche mit unmündigen Kindern, die unter ihrer elterlichen Sorge und Obhut stehen, in einem Haushalt zusammenleben.
- **) Als *Ehepaare* gelten in tatsächlich oder gerichtlich ungetrennter Ehe lebende Personen. Den Ehepaaren gleichgestellt sind dauernde Lebenspartnerschaften.
- ***) Als Juniorenmitglied gelten Jugendliche und junge Erwachsene bis einschliesslich dem Kalenderjahr, indem das 25. Lebensjahr vollendet wird.

Olten, 13.11.2010

VFB Verein Furka-Bergstrecke

Namens des Zentralvorstandes

Robert Frech
Zentralpräsident

Bernd Hillemeyr
Vizepräsident

Anhang 2: Liste der Sektionen

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der VFB-Statuten Stand 13.11.2010

Dem VFB gehören mit Datum der Delegiertenversammlung vom 13.11.2010 folgende 23 Sektionen an:

in der Schweiz (12)

- Sektion Aargau
- Sektion Bern
- Sektion Edelweiss
- Sektion Gotthard
- Sektion Graubünden
- Sektion Innerschweiz
- Sektion Nordwestschweiz
- Sektion Ostschweiz
- Sektion Romandie
- Sektion Solothurn
- Sektion Wallis
- Sektion Zürich

in Deutschland (9):

- Sektion Berlin-Brandenburg
- Sektion München/Oberbayern
- Sektion Norddeutschland
- Sektion Nordrhein-Westfalen
- Sektion Nürnberg
- Sektion Rhein-Main
- Sektion Rhein-Neckar
- Sektion Schwaben
- Sektion Stuttgart

in den Niederlanden (1):

- Sektion Nederland

in Belgien (1):

- Sektion Belgien

Olten, 13.11.2010

VFB Verein Furka-Bergstrecke

Namens des Zentralvorstandes

Robert Frech
Zentralpräsident

Bernd Hillemeyr
Vizepräsident